

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0636/23	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	10.10.2023/ 14.11.2023	1	1	7
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	11.10.2023/ 15.11.2023	5	1	3
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	07.11.2023/ 21.11.2023	2	1	4
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	08.11.2023/ 22.11.2023	4	1	3
5 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	01.11.2023	/	/	5
6 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	06.11.2023	4	/	/
7 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	07.11.2023	/	3	2
8 .	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	09.11.2023	4	/	/
9 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	13.11.2023	1	1	4
10 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	13.11.2023	5	/	/
11 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	14.11.2023	5	1	/
12 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	15.11.2023	4	/	/
13 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	15.11.2023	/	4	/
14 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	16.11.2023	/	4	1
15 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	20.11.2023	/	4	1
16 .	Stadtrat	29.11.2023	mehrheitlich bestätigt mit Änderung		

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2024 - 2032

Am 29. 11. 2023 soll vom Stadtrat die Haushaltssatzung 2023 der Stadt Aschersleben einschließlich des Haushaltsplans beschlossen werden.

Der Haushalt ist gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der bis zum 31. 12. 2025 geltenden Fassung in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Da diese gesetzliche Vorgabe im Haushaltsjahr 2024 nicht erreicht werden wird, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen mit dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben zu erreichen.

Da zudem auch im Haushaltsjahr 2024 die Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten wird, ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, in dem der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen sind, um innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums die Zahlungsfähigkeit ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze wiederherzustellen.

Diesen gesetzlichen Vorgaben soll mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes entsprochen werden.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 4 i. V. m. § 100 Abs. 5 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die in der Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2024 – 2032.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, bei eventuellen Änderungen zur Haushaltssatzung 2024 das Konsolidierungskonzept entsprechend dem Beschluss zur Haushaltssatzung zahlenmäßig anzupassen.

Oberbürgermeister

Anlage

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige Aufw./Ausz. Buchungsstelle
 Buchungsstelle
 Buchungsstelle

planmäßige(r) Ertr./Einz. Buchungsstelle
 Buchungsstelle
 Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

überplanmäßig außerplanmäßig
Es entstehen unmittelbare Ausgaben von: EUR
Zur Deckung werden verwendet:
 Buchungsstelle
 Buchungsstelle
 Buchungsstelle

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von: EUR
erwartete Einnahmen: EUR

anzeigepflichtig genehmigungspflichtig
 Bekanntmachung Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant: Ja Nein
Die Maßnahme ist verantwortbar: Ja Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

_____ Amtisleiter